



Mitteilung

Datum 28. April 2016

Tarifwirksamkeit von ausserordentlichen Abschreibungen

1. Ausgangslage

Neubauten und Projekte mit einem gewissen Umfang werden selten auf grüner Wiese gebaut. Dies gilt für die Stromversorgung im Speziellen, da die Infrastruktur zum grössten Teil bereits besteht. Bei Bauprojekten entstehen daher neben den eigentlichen Investitionskosten häufig auch ausserordentliche Abschreibungen der bestehenden Anlagen. Ob diese Kosten in den Tarifen anrechenbar sind, ist situationsabhängig. Folgende Situationen können ausserordentliche Abschreibungen verursachen:

1. **Die Anlage geht unter**
(z.B. bei einem Lawinenniedergang)
2. **Die Anlage wird nicht mehr gebraucht**
(z.B. durch eine neue Netztopologie; führt zum Abbruch der Anlage)
3. **Vorzeitiger Ersatz einer funktionstüchtigen Anlage aufgrund einer notwendigen Systemumstellung**
Komponenten eines Systems, die voneinander abhängig sind, müssen gleichzeitig ersetzt werden. Zum Beispiel muss die Rundsteuerung aus technisch-wirtschaftlichen Gründen ersetzt werden. Statt einer Rundsteueranlage soll ein intelligentes Mess- und Steuersystem installiert werden. Die bisher von einer Rundsteuerung gesteuerten noch funktionstüchtigen Zähler werden ersetzt, weil sie nicht mit dem neuen System kompatibel sind.
4. **Vorzeitiger Ersatz einer funktionstüchtigen Anlage ohne Notwendigkeit**
 - a) Die Netzkosten (Betriebs- und Kapitalkosten inkl. Sonderabschreibungen) sinken durch den Ersatz.
 - b) Die Netzkosten (Betriebs- und Kapitalkosten inkl. Sonderabschreibungen) sinken nicht durch den Ersatz. Allerdings sinken die netzfremden (indirekten) Kosten (z.B. Stromeinsparungen beim Endverbraucher). In der Summe sinken die Netzkosten und netzfremden Kosten.
 - c) Weder die Netzkosten (Betriebs- und Kapitalkosten inkl. Sonderabschreibungen) noch die netzfremden Kosten (z.B. Stromeinsparungen) sinken durch den Ersatz.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der Stromversorgungsgesetzgebung betreffen zwei Artikel die vorliegende Fragestellung:

- Art. 15 Abs. 1 StromVG: Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.
- Art. 13 Abs. 2 StromVV: Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.

Nicht mehr bestehende Anlagen (Ersatz, Abbruch, Untergang) sind ausserordentlich abzuschreiben. Ausserordentliche Abschreibungen dürfen jedoch nur tarifwirksam vorgenommen werden, wenn sie einem effizienten Netzbetrieb gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG entsprechen. Art. 13 Abs.2 StromVV regelt die ordentlichen Abschreibungen bestehender Anlagen und ist im Zusammenhang mit den ausserordentlichen Abschreibungen für eine abgebrochene/ersetzte/untergegangene Anlage nicht anwendbar.

3. Entscheid der ECom

Die ECom beurteilt die unter Punkt 1 aufgeführten Situationen wie folgt:

1. Die Anlage geht unter
Tarifwirksame ausserordentliche Abschreibung im Jahr des Untergangs, da die Anlage nicht mehr besteht (Art. 15 StromVG).
2. Die Anlage wird nicht mehr gebraucht
Tarifwirksame ausserordentliche Abschreibung im Jahr der Ausserbetriebnahme, gestützt auf das Effizienzkriterium (Art. 15 StromVG).
3. Vorzeitiger Ersatz einer funktionstüchtigen Anlage aufgrund einer notwendigen Systemumstellung
Tarifwirksame ausserordentliche Abschreibung im Jahr der Ausserbetriebnahme, weil die neue Anlage für die Erhaltung eines sicheren und leistungsfähigen Netzes notwendig ist (Art. 15 StromVG).
4. Vorzeitiger Ersatz einer funktionstüchtigen Anlage ohne Notwendigkeit
 - a) Die Netzkosten sinken durch den Ersatz.
Tarifwirksame ausserordentliche Abschreibung im Jahr der Ausserbetriebnahme, gestützt auf das Effizienzkriterium (Art. 15 StromVG).
 - b) Die Netzkosten sinken nicht durch den Ersatz. Allerdings sinken die netzfremden Kosten; in der Summe sinken die Netzkosten und netzfremden Kosten.
Ausserordentliche Abschreibung im Jahr der Ausserbetriebnahme, aber nicht tarifwirksam: verletzt das Effizienzkriterium (Art. 15 StromVG).
Die netzfremden Effekte sind bei der Beurteilung der Effizienz des Netzes nicht zu berücksichtigen, da sie nicht mit dem Netz zusammenhängen (Art. 15 StromVG). Der Gesetzgeber hat sich für ein Unbundling von Netz und Energie entschieden (Art. 10 StromVG).
 - c) Weder die Netzkosten noch die netzfremden Kosten sinken durch den Ersatz
Ausserordentliche Abschreibung im Jahr der Ausserbetriebnahme, aber nicht tarifwirksam: verletzt das Effizienzkriterium (Art. 15 StromVG).